

Ketzerbachtaler Gemeindeblatt



mit den Ortsteilen: Abend, Bodenbach, Gallschütz, Gruna, Höfgen, Karcha, Klessig, Kreiße, Leippen, Lösten, Mutzschwitz, Neubodenbach, Noßlitz, Oberstößwitz, Pinnewitz, Priesen, Raußlitz, Rhäsa, Rüsseina, Saultitz, Schänitz, Schrebitz, Stahna, Starbach, Wolkau, Zetta, Ziegenhain

Jahrgang 16

Ausgabe: 07/09

erscheint am: 15.07.2009

Gemeinderat muss noch einmal gewählt werden

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Ketzerbachtal,

ich muss Ihnen leider eine sehr unschöne Mitteilung machen. Das Rechts- und Kommunalamt des Landkreises Meißen, welches unsere Wahlen für den Gemeinderat überprüft, hat in dem Wahlvorschlag der Unabhängigen Bürgerinitiative Ketzerbachtal (UBK) einen gravierenden Fehler entdeckt und aus diesem Grund die Kommunalwahl für ungültig erklärt. Es waren zu wenige gültige Unterschriften unter dem Wahlvorschlag der Liste der UBK.

Wahlvereinigungen werden hier anders behandelt als Parteien. Das sächsische Kommunalwahlgesetz hat hier eine besondere Regelung für diese Gruppierungen. Den Wahlvorschlag müssen nicht, wie bei Parteien, drei Anwesende der Veranstaltung zur Aufstellung der Kandidaten für den Gemeinderat unterschreiben, sondern es müssen mehr als die Hälfte der im bestehenden, für diese Liste dieser Wahlvereinigung im Gemeinderat vertretenen Gemeinderäte, mit ihrer Unterschrift der neuen Liste zustimmen.

Und eben dieser Passus ist von der UBK und im Nachhinein auch von der Wahlprüfungskommission, übersehen worden.

Ich möchte mich bei den Wählern im Namen dieser Gremien entschuldigen.

Die Gemeindeverwaltung wird nun alles in die Wege leiten, dass sämtliche Fristen eingehalten werden können, um gemeinsam mit der Bundestagswahl am 27. September die Gemeinderatswahl zu wiederholen, damit nicht noch ein extra Wahltermin anberaumt werden muss.

Der Gemeinderat hat auch in seiner Sitzung am 9. Juli aus Gleichbehandlungsgrundsätzen den Beschluss zur Veränderung der Wahlbezirke zurückgezogen und beschlossen, die Wahlbezirke erst nach der Wahl im September zu verändern.

Grübler
Bürgermeister

Liebe Leserinnen und Leser des „Ketzerbachtaler Gemeindeblattes“,

auf Grund der Neuwahl des Gemeinderates am 27. September 2009 erscheint die nächste Ausgabe des Gemeindeblattes erst am **20. August 2009**.

Der Erscheinungstag wird verschoben, da bis zum 13.08.2009 Wahlvorschläge beim Vorsitzenden des Gemeindevorstandes eingereicht werden können und voraussichtlich erst am 18.08.2009 die Prüfung und Beschluss über die Zulassung oder Zurückweisung der eingereichten Wahlvorschläge in öffentlicher Sitzung erfolgt.

Erst danach kann die öffentliche Bekanntmachung im Gemeindeblatt der zugelassenen Wahlvorschläge erfolgen. Das Kommunalwahlgesetz (KomWG) schreibt eine Veröffentlichung bis zum 07.09.2009 vor.

Schmiedel, Sekretärin

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Ketzerbachtal • OT Raußlitz, Rittergut 1 • 01623 Ketzerbachtal • Tel.: 035246 8500 • Fax: 035246 85011

Verantwortlich für Bekanntmachungen der Gemeinde: Der Bürgermeister
Verantwortlich im Sinne des Presserechts

sind für den Inhalt der Beiträge die Vereine und sonstigen Einrichtungen bzw. die Autoren der Beiträge.

Gesamtherstellung (Anzeigen, Satz, Druck)
RIEDEL – Verlag & Druck KG • 09247 Chemnitz • Heinrich-Heine-Straße 13a • Telefon: 03722 50 20 00, Fax: 03722 50 20 01

• E-Mail: verlag@riedel-ohg.de

Auflage: 750 Stück
Abopreis: 0,25 Euro

Wichtige Informationen:

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung und des Einwohnermeldeamtes

Montag	09:00 – 11:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 11:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 11:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	09:00 – 11:00 Uhr

Sprechzeiten des Bürgermeisters nach Vereinbarung

Telefon:	035246 8500
Fax:	035246 85011
E-Mail:	gemeinde@ketzerbachtal.de
Internet:	www.ketzerbachtal.de

Anmeldung zur Fäkalienabfuhr:

Fa. Bergzog Kanalreinigungs GmbH
OT Goselitz, Gutsweg 2
04720 Zschaitz – Ottewig
Telefon: 034324 22088

Havarieanmeldung Trinkwasser:

Telefon: 035246 5150
außerhalb
der Dienstzeit: 0171 3776017

Meldung von Gasgeruch und Gasstörungen:

Kostenlose Hotline
Telefon: 0800 7879000

Annahmeschluss der nächsten Ausgabe

14.08.2009

Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe

20.08.2009

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

Gemeinde Ketzerbachtal
Landkreis Meißen
Wahlkreis 39 - Meißen 1

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Sächsischen Landtag am 30. August 2009

1. Am 30. August 2009 findet die Wahl zum 5. Sächsischen Landtag statt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde Ketzerbachtal wird in der Zeit vom 10. August bis 14. August 2009 während der üblichen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Ketzerbachtal, OT Raußlitz, Rittergut 1, Zimmer 101 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Will ein Wahlberechtigter die Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen, muss er Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Sächsisches Meldegesetz eingetragen ist. Während der Einsichtsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte gegen Erstattung der Sachkosten zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner Personen steht. Die Auszüge dürfen nur zu diesem Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Zeit der Einsichtnahme - siehe Pkt. 2. - bei der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 9. August 2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 39 - Meißen 1 durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

6.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis (9. August 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (14. August 2009) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der

Fristen in Pkt. a) entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 28. August 2009, 16.00 Uhr, bei der Gemeinde schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. In dem Antrag sind Familienname, Vorname, die genaue Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum anzugeben.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können den Antrag noch bis zum Wahltag, 13.00 Uhr, stellen. Das Gleiche gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 29. August 2009, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Zusammen mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen grünen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, wird ihm Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn dieser sich ausweisen kann und die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweist.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

8. Wird die Erteilung eines Wahlscheines versagt, kann dagegen bis zum 17. August 2009 bei der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch eingelegt werden.

Raußlitz, 15.07.2009


Grüber
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

Öffentliche Bekanntmachung der Neuwahl des Gemeinderates in der Gemeinde Ketzerbachtal

1. Die Wahl des Gemeinderates in dem oben genannten Wahlgebiet findet

am Sonntag, dem 27. September 2009 statt.

2. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt 16.
3. Im Wahlgebiet besteht ein Wahlkreis.
4. Die Parteien und Wählervereinigungen werden hiermit aufgefordert, Wahlvorschläge bei der Vorsitzenden des Gemeindevorstandes der Gemeinde Ketzerbachtal in der

Gemeindeverwaltung Ketzerbachtal,
OT Raußnitz,
Rittergut 1,
01623 Ketzerbachtal

einzureichen.

Wahlvorschläge können frühestens am 16.07.2009 und müssen spätestens am 13.08.2009 bis 18.00 Uhr schriftlich eingereicht werden.

5. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens 18 Bewerber/innen enthalten.

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften des § 6a KomWG und des § 16 KomWO entsprechen; die in § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen sind dem Wahlvorschlag beizufügen.

6. Jeder Wahlvorschlag muss nach § 6b KomWG und § 17 KomWO

von 40

zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber/innen des Wahlvorschlages sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages in der

Gemeindeverwaltung Ketzerbachtal,
Einwohnermeldeamt,
OT Raußnitz,
Rittergut 1,
01623 Ketzerbachtal

während der allgemeinen Öffnungszeiten bis spätestens am Tag des Ablaufs der Einreichungsfrist (13.08.2009) für Wahlvorschläge und an diesem Tag bis 18.00 Uhr geleistet werden. Der Wahlvorschlag einer Partei, die im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten regelmäßigen Wahl im Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal vertreten war, bedarf jedoch keiner Unterstützungsunterschriften; dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Raußnitz, 15. Juli 2009


Grübler
Bürgermeister



Gefasste Beschlüsse des Gemeinderates in seiner Sitzung vom 11.06.2009:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt die grundsätzliche Anwendung der Verwaltungsvorschrift Beschleunigung von Vergabeverfahren im Zeitraum 2009/2010.

Beschluss-Nr. 519-57/09

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal ermächtigt den Bürgermeister zur Vergabe der erneut ausgeschriebenen Außenputzarbeiten für das Bauvorhaben „Neubau/Rekonstruktion Feuerwehrrätehaus Raußnitz“. Der Zuschlag soll an das wirtschaftlichste der eingehenden Angebote ergehen. Der Gemeinderat ist in der nächsten Sitzung über die erfolgte Vergabe zu informieren.

Beschluss-Nr. 520-57/09

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt die Planungsleistungen für den Um- und Ausbau des Gebäudes in Raußnitz, Rittergut 5 zum Speiseraum für die Grundschule Raußnitz und für Räume für das Ganztagsangebot entsprechend der Honoraraufstellung des Architekturbüros Thiel aus Ziegenhain vom 2. Juni 2009 zum Angebotspreis von 23.980,37 EUR brutto zu vergeben.

Beschluss-Nr. 521-57/09

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung, 1 Befangenheit

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt die Planungsleistungen für die Neugestaltung des Gemeindehofes in Raußnitz auf der Grundlage der Honoraraufstellung vom 19.05.2009 zum Angebotspreis von 14.941,45 EUR brutto an das Architekturbüro Thiel aus Ziegenhain zu vergeben. Zur Finanzierung dieser außerplanmäßigen Ausgabe wird eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage getätigt.

Beschluss-Nr. 522-57/09

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen; 1 Befangenheit

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt die Bauleistungen für den Einbau von Sonnenschutzlamellen in der Grundschule Raußnitz auf der Grundlage der vorliegenden Angebote zum geprüften Angebotspreis von 12.014,24 EUR brutto an die Firma Sonnenschutz Ullmann aus Meerane zu vergeben.

Beschluss-Nr. 523-57/09

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen; 2 Enthaltungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal befürwortet den Befreiungsantrag der Firma Roland Zaumseil & Co. GmbH im Rahmen des Bauvorhabens zum „Neubau einer Lagerhalle für Gefriergut“ auf dem Flurstück 130/13 der Gemarkung Starbach eine Werbeanlage an der Lagerhalle anzubringen.

Beschluss-Nr. 524-57/09

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal befürwortet den Befreiungsantrag der Firma Roland Zaumseil & Co. GmbH im Rahmen des Bauvorhabens zum „Neubau einer Lagerhalle für Gefriergut“ auf dem Flurstück 130/13 der Gemarkung Starbach die Baugrenze mit insgesamt 10 Pkw-Stellplätzen zu überschreiten.

Beschluss-Nr. 525-57/09

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt, dass ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach §§ 24, 25 ff BauGB, § 17 SächsD-SchG, § 27 SächsWaldG und § 25 SächsWG für die Flurstücke 36 und 76 d der Gemarkung Oberstößwitz nicht besteht.

Beschluss-Nr. 526-57/09

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 1 Befangenheit

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal befürwortet den Bauantrag zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Flurstück Nr. 35

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

der Gemarkung Oberstößwitz.

Beschluss-Nr. 527-57/09

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt die Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile - Schutz des Baumbestandes und anderer Gehölze auf dem Gebiet der Gemeinde Ketzerbachtal außer Kraft zu setzen.

Beschluss-Nr. 528-57/09

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen

■ Gefasste Beschlüsse des Gemeinderates in seiner Sitzung vom 09.07.2009:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal ordnet nach § 28 KomWG die Neuwahl des Gemeinderates der Gemeinde Ketzerbachtal an. Als Wahltermin wird der **27. September 2009** bestimmt.

Beschluss-Nr. 529-58/09

Abstimmungsergebnis: 11 Ja - Stimmen, einstimmig

Aufgrund der Neuwahl des Gemeinderates der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt der Gemeinderat bei der Landtags- und Bundestagswahl 2009 nochmals vier Wahlbezirke der Gemeinde Ketzerbachtal mit der bekannten Abgrenzung zu bilden.

Nach der Bundestagswahl im September 2009 werden im Gemeindegebiet der Gemeinde Ketzerbachtal zukünftig folgende Wahlbezirke eingerichtet:

Wahlbezirk Raußlitz:	Gallschütz, Höfgen, Karcha, Klessig, Kreißa, Leippen, Lösten, Mutzschwitz, Noßlitz, Oberstößwitz, Pinnewitz, Raußlitz, Schänitz, Schrebitz, Zetta, Ziegenhain
Wahlbezirk Rhäsa:	Abend, Bodenbach, Gruna, Neubodenbach, Priesen, Rhäsa, Rüsseina, Saultitz, Stahna, Starbach, Wolkau

Beschluss-Nr. 530-58/09

Abstimmungsergebnis: 11 Ja - Stimmen, einstimmig

Gemäß § 9 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) wählt der Gemeinderat in offener Wahl nachfolgende Wahlberechtigte und Gemeindebediensteten der Gemeinde Ketzerbachtal in den Gemeindevwahlausschuss.

Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses: Steglich, Elke
Stellvertreter der Vorsitzenden: Wetzig, Claudius

1. Beisitzerin: Schurig, Margit
 Stellvertreterin der 1. Beisitzerin: Klepzig, Alfred

2. Beisitzer: Sickert, Bernd
 Stellvertreterin des 2. Beisitzers: Schmiedel, Janett

3. Beisitzerin: Altmann, Anita
 Stellvertreterin der 3. Beisitzerin: Schubert, Christine

Beschluss-Nr. 531-58/09

Abstimmungsergebnis: 11 Ja - Stimmen, einstimmig

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt für das Bauvorhaben „Neubau/Rekonstruktion Feuerwehrgerätehaus Raußlitz“ auf der Grundlage der vorliegenden beständigen Nachträge eine überplanmäßige Mehrausgabe in Höhe von 75.000,00 EUR.

Beschluss-Nr. 532-58/09

Abstimmungsergebnis: 10 Ja - Stimmen, einstimmig

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal befürwortet den Bauantrag zum Neubau einer Unterstellhalle für landwirtschaftliche Maschinen auf dem Flurstück Nr. 58/1 der Gemarkung Rüsseina.

Beschluss-Nr. 533-58/09

Abstimmungsergebnis: 10 Ja - Stimmen, einstimmig

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal hat bezüglich des

Vorentwurfes zum Bebauungsplan „Siedlung Eulatal“ der Stadt Nossen, Planungsstand Juni 2009, keinerlei Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Beschluss-Nr. 534-58/09

Abstimmungsergebnis: 10 Ja - Stimmen, einstimmig

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal hat bezüglich des Vorentwurfes zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Gewerbepark Heynitz-Lehden 2. Änderung“ der Stadt Nossen, Planungsstand Juni 2009, keinerlei Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Beschluss-Nr. 535-58/09

Abstimmungsergebnis: 10 Ja - Stimmen, einstimmig

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal hat bezüglich des Vorentwurfes zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Deutschendorfer Flurstück 168“ der Stadt Nossen, Planungsstand Juni 2009, keinerlei Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Beschluss-Nr. 536-58/09

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, einstimmig

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt, dass ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach §§ 24, 25 ff BauGB und § 25 SächsWG für die Flurstücke 167, 170 und 173 der Gemarkung Bodenbach und für die Flurstücke 123/1 und 125/3 der Gemarkung Wolkau nicht besteht.

Beschluss-Nr. 537-58/09

Abstimmungsergebnis: 10 Ja - Stimmen, einstimmig

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt, dass ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach §§ 24, 25 ff BauGB, § 17 SächsD-SchG, § 27 SächsWaldG und § 25 SächsWG für das Flurstück 11/2 der Gemarkung Schrebitz nicht besteht.

Beschluss-Nr. 538-58/09

Abstimmungsergebnis: 10 Ja - Stimmen, einstimmig

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal befürwortet die Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses und eines Lagergebäudes auf dem Flurstück Nr. 98 der Gemarkung Niedergruna.

Beschluss-Nr. 539-58/09

Abstimmungsergebnis: 10 Ja - Stimmen, einstimmig

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

■ Neuwahl des Gemeinderates der Gemeinde Ketzerbachtal am 27. September 2009

Sehr geehrte Wählerinnen, sehr geehrte Wähler,

wie bereits im Artikel des Bürgermeisters ausgeführt, wurde die Wahl des Gemeinderates am 7. Juni 2009 vom Rechts- und Kommunalamt des Landratsamtes Meißen für ungültig erklärt und eine Neuwahl angeordnet.

Grund der Entscheidung war, dass der Wahlvorschlag der Wählervereinigung „Unabhängige Bürgerinitiative Ketzerbachtal“ in der eingereichten Form Unterstützungsunterschriften bedurft hätte. Der Befreiungstatbestand nach § 6 b) Abs. 3 KomWG lag nicht vor, da der Wahlvorschlag von einer unzureichenden Anzahl von Personen unterzeichnet wurde, die zum Zeitpunkt der Einreichung dem Gemeinderat angehörten und somit durfte der Wahlvorschlag nicht zugelassen werden.

Im Namen aller Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses, die bei der Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge nach § 20 Abs. 4 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen mitgewirkt